

**Gebührenordnung
der
Bibliothek Hemmingen
vom
26.04.2016**

Inhaltsübersicht

- § 1 Ersatzgebühren**
- § 2 Verwaltungs- und Versäumnisgebühren**
- § 3 Fälligkeit der Gebühren**
- § 4 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeine Gebühren

1. Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs bezahlen für das erstmalige Ausstellen eines Bibliotheksausweises eine Gebühr von € 5,00.
2. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr von € 5,00 erhoben.
3. Bei verloren gegangenen oder stark beschädigten Medien sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu entrichten.
4. Bei Spielen ist für jedes verlorene Teil eine Gebühr von € 1,50 zu bezahlen.

§ 2

Verwaltungs- und Versäumnisgebühren

1. Die Vorbestellgebühr für entlehene Medien beträgt € 1,00
2. Nach Ablauf der Leihfrist tritt der Verzug ein. Werden die entlehene Medien nicht nach einem Kulanztag zurückgebracht, so werden ohne weiteres Tätigwerden der Bibliothek Versäumnisgebühren von € 0,50 pro Medium und abgelaufenem Öffnungstag fällig.
3. Nach einer Woche erinnert die Bibliothek schriftlich zum ersten Mal in Form einer kostenpflichtigen Mahnung an die Rückgabepflicht, nach je einer weiteren Woche folgen die Mahnungen 2 und 3. Für jede Mahnung wird eine Gebühr i.H.v. 3 € festgesetzt.
4. Werden die entlehene Medien nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der dritten Mahnung zurückgegeben, so wird von der Bibliothek zusätzlich Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Gebühren sind sofort fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Bibliothek Hemmingen vom 25.09.2001 außer Kraft.

Anm.: Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft, Veröffentlichung am 30.06.2016